



STADT BERCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:38 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses, Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Zeller, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Binder, Gerhard
Brandl, Georg
Christl, Jan-Joachim, Dr.
Daum, Lorenz
Eisner, Christian
Finsterer, Norbert
Gerber, Michael
Herbaty, Christoph
Höffler, Andreas
Hollweck, Peter
Leidl, Josef
Meissner, Christian
Merkert, Petra
Mirwald, Günter
Neumeier, Matthias
Retzer, Egid
Wittl, Eva
Wolfrum, Erhard
Zeller, Markus

Ortssprecher

Daum, Stephan
Lang, Tobias
Rackl, Manfred

Schriftführer

Buchberger, Reinhard

Verwaltung

Höffler, Verena
Lang, Manfred
Mayer, Madeleine
Platzek, Veronica
Sammüller, Bernd

Weitere Anwesende

Frau Haas, Büro für Stadtplanung Zint &
Häußler GmbH zu TOP Ö 2

Herr Distler, Ingenieurbüro Distler
zu TOP Ö 3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Burger, Regina

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2026
- 2 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "EDEKA Pollanten" **2026/196** und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Beratung und Abwägungsbeschlüsse gem. Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigung der Entwürfe
- 3 1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Industriepark Erasbach Nord" - Beratung und erneute Billigung des Entwurfs für die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB **2026/198**
- 4 Anpassung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Berching - Beratung und Beschlussfassung **2026/194**
- 5 Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Berching - Beratung und Beschlussfassung **2026/191**
- 6 Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule Berching, Vergabe der Erdbauarbeiten - Beratung und Beschlussfassung **2026/189**
- 7 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Dietmar Zeller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2026

Einstimmig beschlossen

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2026 wird genehmigt.

2 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "EDEKA Pollanten" und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Beratung und Abwägungsbeschlüsse gem. Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigung der Entwürfe

Der Stadtrat hat am 18.03.2025 die vorgestellten Vorentwürfe für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „EDEKA Pollanten“ und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. In der Zeit vom 05.05.2025 bis 06.06.2025 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ebenso wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 31.03.2025 bis 02.05.2025 beteiligt.

Im Rahmen dieser Verfahren sind die in der beiliegenden Ausarbeitung des Büros für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH angeführten Anregungen und Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangen. In der beiliegenden Auswertung ist auch jeweils der entsprechende Beschlussvorschlag zu den Abwägungsrelevanten Stellungnahmen enthalten (Anlage 1_Abwägungstabelle_BPlan_und_Flächennutzungsplan).

Erster Bürgermeister Zeller begrüßt hierzu auch Frau Haas vom Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH, die dem Stadtrat im Anschluss an die Abwägungsbeschlüsse die Planung nochmals vorstellt.

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß der Anlage 1 „Abwägungstabelle_BPlan_und_Flächennutzungsplan“ ergehen folgende Beschlüsse:

1. Einwender 1, Schreiben vom 16.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

2. Einwender 2, Schreiben vom 22.05.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

3. Deutsche Telekom, Schreiben vom 07.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

4. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 09.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt, Schreiben 09.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Landratsamt Neumarkt i.d. OPf. Tiefbau, Schreiben vom 07.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone und die Sichtdreiecke werden in die Planzeichnung aufgenommen und die Vorgaben der Sichtdreiecke werden in die Hinweise aufgenommen. Weiterhin werden die schalltechnischen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und der Punkt 7.4 in der Begründung korrigiert.

7. Amt für Digitalisierung und Breitband und Vermessung, Schreiben vom 10.05.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der Grundstücke in der Begründung auf Seite 4 wird korrigiert.

8. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt, Schreiben vom 08.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 16 Nein: 4

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zulässige Verkaufsfläche wird von 1.599 m² auf 1.560 m² reduziert.

9. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Umweltschutz (Immissionsschutz), Schreiben 22.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen werden als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Umweltschutz (Bodenschutz), Schreiben 22.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. IHK Regensburg, Schreiben vom 28.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

12. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 23.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Staatliches Bauamt Regensburg, Schreiben vom 31.03.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 20 Meter Anbauverbotszone mit Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis über Anpflanzungen innerhalb der Anbauverbotszonen wird in den Bebauungsplan übernommen. Weiterhin werden die schalltechnischen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und die Abwägung der Stellungnahme an das staatliche Bauamt Regensburg übermittelt.

14. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 28.04.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 14 Nein: 6

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird erarbeitet und der Ausgleichsbedarf wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Planänderung bezüglich der Bepflanzung des Parkplatzes mit schattenspendenden Bäumen wird nicht vorgenommen.

15. Regierung der Oberpfalz, Schreiben vom 02.05.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 16 Nein: 4

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die maximal zulässige Verkaufsflächen-
größe wird von 1.599 m² auf 1.560 m² reduziert.**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die maximal zulässige Verkaufsflächen-
größe wird von 1.599 m² auf 1.560 m² reduziert.**

16. Gemeinde Mühlhausen, Schreiben vom 14.05.2025

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

17. Beschluss Abwägung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Der Stadtrat beschließt die vorstehende Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

18. Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Flächennutzungsplan:

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Der Stadtrat billigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „EDEKA-Pollanten“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.07.2026 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Stadt Berching bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „EDEKA-Pollanten“

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Der Stadtrat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „EDEKA-Pollanten“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.07.2026 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Stadt Berching bekanntzumachen.

3	1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Industriepark Erasbach Nord" - Beratung und erneute Billigung des Entwurfs für die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB
----------	---

Der Stadtrat hat am 23.07.2024 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriepark Erasbach Nord“ und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. In der Zeit vom 09.09.2024 bis 11.10.2024 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ebenso wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.09.2024 bis 11.10.2024 beteiligt. Am 25.11.2025 hat der Stadtrat die Abwägungsbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen gefasst und den vorgestellten Entwurf i. d. F. vom 25.11.2025 gebilligt.

Die Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.01.2026 bis 06.02.2026 statt. Die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 03.12.2025 um Stellungnahme bis spätestens 21.01.2026 gebeten.

Am 21.04.2026 hat der Stadtrat die Abwägungsbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen gefasst und den vorgestellten Entwurf i. d. F. vom 21.04.2026 gebilligt und beschlossen, dass der Entwurf erneut ausgelegt wird. Anschließende Gespräche mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Neumarkt (Umweltschutz – Immissionen) ergaben allerdings,

dass der Entwurf vom 21.04.2026 erneut angepasst werden muss (um nicht erneut negative Stellungnahmen im Verfahren zu erhalten).

Erster Bürgermeister Zeller begrüßt hierzu auch Herrn Distler vom gleichnamigen Ingenieurbüro.

Einstimmig beschlossen

Der Stadtrat billigt den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriepark Erasbach Nord“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.07.2026 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Stadt Berching bekanntzumachen.

4	Anpassung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Berching - Beratung und Beschlussfassung
----------	--

Die Stadt Berching ist Träger der Betreuungsangebote der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Holnstein sowie der Grund- und Mittelschule Berching. Die Betreuungsangebote finden hauptsächlich an der Grund- und Mittelschule Berching statt.

Angeboten werden derzeit die Mittagsbetreuung (MB), die verlängerte Mittagsbetreuung (VMB), der offene Ganztags (OGTS) sowie die gebundene Ganztagschule/der gebundene Ganztags (GG) und die Bläserklasse.

Während die MB, die VMB sowie die Bläserklasse für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen angeboten werden, sind der OGTS und der GG Angebote für die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule.

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Berching, mit Stand vom 16.01.2014, regelt die Rahmenbedingungen der genannten Betreuungsformen.

Die bestehende Satzung soll mit den Betreuungsangeboten zu dem ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse ergänzt werden. Darunter fällt unter anderem die Ferienbetreuung. Die Regelungen für den Betrieb der Betreuungsangebote werden im Rahmen der Überarbeitung der Satzung ggf. konkretisiert und aktualisiert.

Information zum Rechtsanspruch:

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist im Ganztagsförderungsge-
setz (GaFöG) und im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), verankert und wird ab August 2026 stu-
fenweise eingeführt. Der Anspruch gilt zunächst für die Jahrgänge, die ab diesem Zeitpunkt einge-
schult werden, und wird bis zum Schuljahr 2029/30 schrittweise für alle Kinder der Klassenstufen 1
bis 4 ausgeweitet.

- Anspruch ab der 1. Klasse auf acht Stunden Betreuung pro Tag (Unterrichtszeiten werden angerechnet)
- maximal 20 Schließtag pro Kalenderjahr (Betreuung in den Ferien notwendig)

Umsetzung des Rechtsanspruchs:

Während der Schulzeit kann der Rechtsanspruch bei Bedarf mit der VMB abgedeckt werden. In den Ferien wird seit dem Schuljahr 2024/2025 in ausgewählten Ferienzeiten wieder eine Betreuung angeboten und ab kommenden Schuljahr bei Bedarf rechtsanspruchskonform umgesetzt.

Einstimmig beschlossen

Der Stadtrat der Stadt Berching beschließt, die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Berching gemäß beigefügtem Entwurf vom 19. Juni 2026 zu ändern. Die Satzung trägt den neuen Titel: Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule, der Ferienbetreuung und der Bläserklasse an der Grund- und Mittelschule Berching.

Die Satzung ist in der als Anlage beigegeben Fassung auszufertigen und amtlich bekannt zu machen.

Anlage zum Beschluss:

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Berching folgende

Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule, der Ferienbetreuung und der Bläserklasse an der Grund- und Mittelschule Berching

§ 1

Grundsätze für die Betreuungsangebote

1) Die Stadt Berching ist Träger der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule, der Ferienbetreuung und der Bläserklasse an der Grund- und Mittelschule Berching, nachfolgend Betreuungsangebote genannt. Diese werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Berching im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte sowie der innere Betrieb der Betreuungsangebote übernimmt die Stadt Berching.

§ 2

Aufnahme in die Betreuungsangebote

1) In die Betreuungsangebote werden Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule sowie der Grundschule Holstein aufgenommen.

2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe in der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung. Ab der fünften Jahrgangsstufe erfolgt die Betreuung in der offenen bzw. gebundenen Ganztageschule.

3) Die Betreuungsangebote werden dem stufenweisen eingeführten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 rechtsanspruchserfüllend und dem Bedarf entsprechend angeboten.

4) Das Angebot der Bläserklasse steht Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Jahrgangsstufe zur Verfügung.

5) Die Aufnahme in die Betreuungsangebote des vorstehenden Absatzes 2 erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können die Betreuungsangebote mehrere Jahre besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

6) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung des vorstehenden Absatzes 3 erfolgt nach Anmeldung für die jeweilig angebotenen Betreuungstage.

§ 3 Anmeldungen

- 1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung, die verlängerte Mittagsbetreuung sowie für die offene und die gebundene Ganztagschule erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr.
- 2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt im Laufe des jeweiligen Schuljahres.
- 3) Eine spätere Anmeldung zu Angeboten unter Satz 1 und Satz 2 während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.
- 4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auszufüllen.
- 5) Die Anmeldung für die gebundene Ganztagschule erfolgt über die Schule im Laufe der 4. Klasse.
- 6) Die Anmeldung zur Bläserklasse erfolgt im Laufe der 2. Klasse und ist für zwei Jahre verpflichtend.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

- 1) Die Aufnahme in die Betreuungsangebote erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung werden priorisiert aufgenommen.
- 2) Sind darüber hinaus nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach Dringlichkeitsstufen getroffen. Die anzusetzenden Kriterien sind im entsprechenden Anmeldeformular aufgeführt und sind verpflichtend auszufüllen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Berching im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden über der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- 4) Das Kind ist in den Betreuungsangeboten aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste aufgenommen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Betreuungsangebote nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Absatzes 2, innerhalb derselben Kategorie nach dem Datum der Vormerkung.
- 6) Im Rahmen der Betreuungsangebote wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Diese ist für die Teilnehmer an der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagschule verpflichtend. Alle anderen Schülerinnen und Schüler, die die Bläserklasse besuchen oder nachmittags Unterricht haben, sowie Lehrkräfte, können selbstverständlich das Angebot ebenfalls nutzen.

§ 5 Betreuungszeiten

- 1) Die Mittagsbetreuung beginnt an allen regulären Schultagen laut den aktuellen Betreuungszeiten. Diese werden zu Beginn eines jeden Schuljahres nach Stundenplan festgelegt. Sie endet um 13.15 Uhr. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag.
- 2) Die verlängerte Mittagsbetreuung beginnt an allen regulären Schultagen laut den aktuellen Betreuungszeiten. Diese werden zu Beginn eines jeden Schuljahres nach Stundenplan festgelegt. Sie endet um spätestens 16:00 Uhr. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag.
- 3) Die offene bzw. gebundene Ganztagschule endet um 15.30 Uhr. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Donnerstag.
- 4) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Betreuungsangebote nach Satz 1), 2), und 3) geschlossen.
- 5) Während der Schulferien wird für Grundschülerinnen und Grundschüler nach Bedarf eine rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag. Gesetzliche Feiertage sind dabei ausgeschlossen.
- 6) Die Bläserklasse und der damit verbundene Instrumental- und Orchesterunterricht finden je nach Einteilung der Lehrkräfte von Montag bis Freitag statt.

§ 6 Besuchsregelung

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Betreuungsangebote regelmäßig besucht.
- 2) Kann das Kind die Betreuungsangebote nicht besuchen, ist dies bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in den Betreuungsangeboten zu melden.
- 3) Im Rahmen der Ferienbetreuung ist das Kind im Krankheitsfall vor Ort krank zu melden.

§ 7 Krankheit

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuungsangebote während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, sind die Betreuungsangebote hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Leitung der Betreuungsangebote hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Betreuungsangebote kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 3) Erkrankungen sollen im Übrigen den Betreuungsangeboten unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden. Dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- 4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Betreuungsangebote nicht betreten.
- 5) Werden die Betreuungsangebote auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Rück-/Teilrückzahlung des Elternbeitrags.

§ 8 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuungsangebote ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch ungehöriges Verhalten die Gemeinschaft nachhaltig und ernsthaft stört,
- b) es länger als einen Monat unentschuldig fernbleibt,
- c) der Rückstand der monatlichen Elternbeitragszahlungen mehr als zwei Monate beträgt.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Berching im Benehmen mit dem Betreuungspersonal und ggf. in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte oder den Träger ist nur in Ausnahmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ausnahmen sind unter anderem ein Wechsel der Schule oder das Vorliegen eines besonderen Härtefalls. Diese Härten sind entsprechend darzulegen und zu begründen.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 3) Die gebundene Ganztagschule sowie die Bläserklasse sind davon ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

- 1) Die Stadt Berching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Betreuungsangebote entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Betreuungsangebote durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger der Einrichtung nicht.

§ 11
Unfallversicherung

Für die Kinder in den Betreuungsangeboten besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in den Betreuungsangeboten, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Betreuungsangebote außerhalb des Schulgeländes durchführen und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zu den Betreuungsangeboten.

§ 12
Gebühren

Für den Besuch der Betreuungsangebote werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2014 außer Kraft.

Berching,

Stadt Berching
Dietmar Zeller
Erster Bürgermeister

5	Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Berching - Beratung und Beschlussfassung
----------	--

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Berching bezieht sich auf die in der aktuell gültigen Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Berching (alter Titel).

Adäquat zur Satzung über den Betrieb der Betreuungsangebote muss auch die aktuell gültige Satzung zur Erhebung von Gebühren den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder angepasst und ergänzt werden.

Zudem ist die Erhöhung der Gebühren für die Mittagsbetreuung (MB) und die verlängerte Mittagsbetreuung (VMB) mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt Berching zu diskutieren. Weiter ist zu diskutieren, ob die Gebühr zur Teilnahme an der Bläserklasse erhöht werden soll.

Das Schuljahr 2024/2025 dient als Berechnungsbeispiel.

Gebühren für MB und VMB

Die Gesamtausgaben zur Durchführung der MB und VMB belaufen sich auf rund 130.000 €. Die Stadt Berching trägt nach Abzug der Förderung durch die Regierung und nach Abzug der Gebühren-Einnahmen für das Schuljahr 2024/2025 ein Defizit in Höhe von rund 83.000 €.

Aktuell geltende Gebühren:

MB (bis 13:15 Uhr); Betreuung

- bei 2 Tagen pro Woche 7,00 € / 5,25 € je weiteres Kind – pro Monat

- bei 3 Tagen pro Woche 10,00 € / 7,50 € je weiteres Kind – pro Monat
- bei 4 Tagen pro Woche 13,00 € / 9,75 € je weiteres Kind – pro Monat
- bei 5 Tagen pro Woche 16,00 € / 12,00 € je weiteres Kind – pro Monat

VMB (bis 15:30 Uhr. Wird ggf. aufgrund des neu geltenden Rechtsanspruchs bis 16 Uhr verlängert); Betreuung

- bei 2 Tagen pro Woche 10,00 € / 7,50 € je weiteres Kind – pro Monat
- bei 3 Tagen pro Woche 13,00 € / 9,75 € je weiteres Kind – pro Monat
- bei 4 Tagen pro Woche 16,00 € / 12,00 € je weiteres Kind – pro Monat
- bei 5 Tagen pro Woche 19,00 € / 14,25 € je weiteres Kind – pro Monat

Festzuhalten ist, dass die Gebühren an der Grund- und Mittelschule Berching für die MB und die VMB im Vergleich zu anderen Kommunen derzeit deutlich niedriger angesetzt sind.

In anderen Kommunen sind für 3 Tage Betreuung in der Woche bis 15:30/16:00 Uhr 60 € pro Monat bzw. 79,60 € pro Monat zu entrichten.

Eine Kostenkalkulation mit verschiedenen Berechnungen anhand des Schuljahres 2024/2025 soll zur Entscheidungsfindung herangezogen werden und liegt dieser Beschlussvorlage bei. Ob und inwieweit eine Erhöhung der Gebühren der MB und VMB erfolgt, soll entsprechend durch den Stadtrat festgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die tatsächlichen Kosten der MB und VMB zu ca. 50% durch Förderung und Gebühren und zu ca. 50% durch städtische Haushaltsmittel zusammen zu setzen. Hierzu wäre eine Gebührenerhöhung um 150% anzusetzen.

Gebühren für Bläserklasse

Die Bläserklasse steht den 3. und 4. Klassen als musikalische Förderung zur Verfügung. Entscheiden sich Zweitklässler ab der 3. Klasse der Bläserklasse beizutreten, ist die Teilnahme an einer Unterrichtseinheit Instrumentalunterricht und einer Einheit Orchesterunterricht pro Schulwoche verpflichtend.

Im Rahmen der Durchführung der Bläserklasse trägt die Stadt Berching für das Schuljahr 2024/2025 ein Defizit in Höhe von rund 21.000 €

Pro Einheit wird aktuell eine Gebühr in Höhe von 4,40 € berechnet.

In einer Nachbarkommune ist pro Einheit eine Gebühr in Höhe von 7 € zu entrichten.

Eine Kostenkalkulation mit verschiedenen Berechnungen anhand des Schuljahres 2024/2025 soll zur Entscheidungsfindung herangezogen werden und liegt diesem Beschlussvorschlag bei. Ob und inwieweit eine Erhöhung der Gebühren für die Bläserklasse erfolgt, soll entsprechend durch den Stadtrat festgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, adäquat zum Abrechnungsmodus der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung auch für die Bläserklasse eine monatliche Gebühr zu veranlassen. Zum einen lässt sich dadurch der Verwaltungsaufwand reduzieren, und das städtische Defizit verringern. Die Verwaltung schlägt eine monatliche Gebühr in Höhe von 40,- € vor. Die Zahlung erfolgt für elf Monate, der August ist ausgeschlossen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 18 Nein: 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Berching wird nach Entwurf vom 19. Juni 2026 geändert.

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung werden um 150 % erhöht.

Die Gebühr zur Teilnahme an der Bläserklasse wird auf 40,-- € festgesetzt.

Die Satzung ist in der als Anlage beigegeben Fassung mit den neuen Gebührensätzen zu ergänzen und auszufertigen und amtlich bekannt zu machen.

Anlage zum Beschluss:

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Berching folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagschule, der Ferienbetreuung und der Bläserklasse an der Grund- und Mittelschule Berching

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr an der Grund- und Mittelschule Berching vorgehaltenen Betreuungsangebote Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das die Betreuungsangebote in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

1) Die Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

2) Die Kosten des Mittagessens werden auf der Basis der jeweiligen Kalkulation des Lieferanten durch die Stadt Berching festgesetzt. Die Nutzer werden jeweils durch die Schulleitung bzw. das von ihr beauftragte Personal über die aktuellen Preise durch Aushang bzw. Elternbrief informiert.

3) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden je nach Planung der Betreuungszeiten erhoben.

4) Für den schulischen Instrumental- und Orchesterunterricht an der Grund- und Mittelschule Berching werden die Elternbeiträge (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

5) Für die offene und gebundene Ganztagschule werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühr

1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat

- bei 2 Tagen Betreuung in der Woche: 17,50 € (je weiteres Kind 13,13 €) je Monat
- bei 3 Tagen Betreuung in der Woche: 25,00 € (je weiteres Kind 18,75 €) je Monat
- bei 4 Tagen Betreuung in der Woche: 32,50 € (je weiteres Kind 24,38 €) je Monat
- bei 5 Tagen Betreuung in der Woche: 40,00 € (je weiteres Kind 30,00 €) je Monat

2) Für die verlängerte Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat

- bei 2 Tagen Betreuung in der Woche: 25,00 € (je weiteres Kind 18,75 €) je Monat

- bei 3 Tagen Betreuung in der Woche: 32,50 € (je weiteres Kind 24,38 €) je Monat
- bei 4 Tagen Betreuung in der Woche: 40,00 € (je weiteres Kind 30,00 €) je Monat
- bei 5 Tagen Betreuung in der Woche: 47,50 € (je weiteres Kind 35,63 €) je Monat

3) Für das Angebot der Bläserklasse beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat 40,00 €.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld für die Mittagsbetreuung, die verlängerte Mittagsbetreuung entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten mit Ausnahme des Monats August und bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes.

2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

3) Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht nach verbindlicher Anmeldung. Die Fälligkeit entsteht zwei Wochen nach Bekanntgabe.

4) Die Gebührenschuld für die Bläserklasse entsteht nach verbindlicher Anmeldung.

5) Die Gebührenschuld für das Mittagessen entsteht bei Buchung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Berching,

Stadt Berching
Dietmar Zeller
Erster Bürgermeister

6 Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule Berching, Vergabe der Erdbauarbeiten - Beratung und Beschlussfassung

Für die anstehende Vergabe zu den Erdbauarbeiten wurde am 07.05.2026 die Ausschreibung im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Als einziges Wertungskriterium war der Preis vorgesehen. Während des Verfahrens gab es 12 Bewerber. Zum Öffnungstermin am 11.06.2026 wurde nur ein Angebot eingereicht.

Als wirtschaftlichstes Angebot ging das der Firma Franz Kirsch GmbH aus Berching mit einem Angebotspreis von 279.689,16 € hervor. Das Angebot der Fa. Kirsch liegt somit 28% unter den veranschlagten Kosten.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme werden nachfolgend zum Gewerk Spezialtiefbau die Erdarbeiten durchgeführt.. Im Rahmen der Wasserhaltungsarbeiten soll eine vorausseilende Grundwasserabsenkung bzw. Entnahme des Wassers innerhalb der Baugrube erfolgen, hierbei werden vier Brunnen innerhalb der Baugrube erstellt. Gleichzeitig nehmen diese das zufließende Wasser durch die Sohle, Regen und Restzufluss durch die Baugrubenwand während der Bauarbeiten auf und führen dieses ab.

Gemäß Wasserrechtlicher Genehmigung darf das Wasser unter bestimmten Bedingungen in die angrenzende Sulz (Vorflut) eingeleitet werden. Das einzuleitende Bauwasser ist über Absetzbecken zu führen. Hierbei sind Gewässertrübungen zu vermeiden. Im Anschluss daran wird die Baugrube ausgehoben. Das aktuell eingebaute Frostschutzmaterial wird hierzu wieder entfernt und für eine spätere Wiederverwendung zwischengelagert. Der danach anstehende Erdaushub, ca. 7.200 m³, erfolgt wieder und archäologischer Begleitung. In der Ausschreibung wurde hierfür eine Beeinträchtigung für die ausführende Firma bereits berücksichtigt. Zum Abschluss wird auf der Baugrundsohle eine Flächendrän- und Lastabtragsschicht, ca. 700 m³, aufgebracht.

Der Ausführungsbeginn ist für den 21.08.2026 und der Abschluss der Arbeiten für den 02.11.2027 vorgesehen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung ist die Vergabeentscheidung im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen und eine Wartefrist von mindestens 10 Kalendertagen einzuhalten. Das Auftragsschreiben ist im Anschluss daran bis spätestens 30.03.2026 auszustellen. Die Bindefrist beträgt 60 Tage.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 3

Der Auftrag für den Erdbau zum Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule wird gemäß dem Angebot vom 10.06.2026 an die Firma Franz Kirsch GmbH aus Berching zu 279.689,16 € vergeben.

7 Berichte und Anfragen

a) Ersatzneubau GMS Berching – Baumschutz

Bezugnehmend auf die Hinweise des Bund Naturschutzes wird darüber informiert, welche Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes getroffen werden.

b) Verabschiedung der ausgeschiedenen Stadtratsmitglieder

Es wird an die Anfrage erinnert, ob für die ausgeschiedenen Stadtratsmitglieder noch eine angemessene Verabschiedung vorgesehen ist.

c) Kindertagesstätte Berching – Süd – Mitarbeiterparkplätze

Es wird nochmals erläutert, weshalb die Mitarbeiterparkplätze so wie geplant unmittelbar bei der Einrichtung und nicht im Bereich des Tennisheimes geschaffen werden müssen.

Erster Bürgermeister Dietmar Zeller schließt um 20:38 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Zeller
Erster Bürgermeister

Reinhard Buchberger
Schriftführung